



Öffentliche Bekanntmachung

nach § 12 GenTVfV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG

Genehmigung der Errichtung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden, am Helmholtz-Institut für One Health (HIOH) in Greifswald.

Der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI) ist auf Antrag vom 25.02.2025 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG), am 20.04.2026 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 auf dem Grundstück Greifswald, Felix-Hausdorff-Straße 7 zu errichten.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2019 (BGBl. I S. 1235) und § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Fachbereich Gentechnik, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, Zimmer 3.46, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Fachbereich Gentechnik, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Die Teilgenehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 auf dem Grundstück Greifswald, Felix-Hausdorff-Straße 7, Gemarkung Greifswald, Flur 46, FlSt 87/5 und 87/9 sowie Flur 47, FlSt 28/15, bestehend aus den Räumen A 0.25 (Personalschleuse), A 0.26 (Flur), A 0.27 (Labor Virologie), A 0.28 (Labor Anzucht), A 0.29 (Diagnostik), A 0.30 (Extraktion), A 0.31 (Materialschleuse), A 0.32 (Autoklav infektiös) und A 0.33 (Autoklav nicht infektiös) im EG sowie Raum A 1.35 (Technikverteilung S3) im 1. OG, wird erteilt.

Die Teilgenehmigung berechtigt nicht zum Betrieb der Anlage. Für die Inbetriebnahme der Anlage ist die Genehmigung zum Betrieb der Anlage erforderlich. Diese baut auf dieser Errichtungsgenehmigung und den hier getroffenen behördlichen Entscheidungen auf.

2. Gemäß § 22 Abs. 1 GenTG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. § 59 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange sowie der Belange des Baurechts und des Brandschutzes und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock bzw. Postfach 21 10 55, 18083 Rostock, erhoben werden.

Rostock, 20.04.2026

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Abteilung Arbeitsschutz

Gz. 2/26